



Stans, 22. Juni 2021  
**Nr. 357**

Landwirtschafts- und Umweltdirektion. Gesetzgebung. Vollzugsverordnung zum Gesetz über die sparsame Energienutzung und die Förderung erneuerbarer Energien (Kantonale Energieverordnung, kEnV). Verabschiedung

## **1 Sachverhalt**

Mit RRB Nr. 446 vom 15. Juni 2015 hat der Regierungsrat den Auftrag erteilt, die Revision des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 über die sparsame Energienutzung und die Förderung erneuerbarer Energien (kantonales Energiegesetz, kEnG; NG 641.1) an die Hand zu nehmen. Im Fokus stand dabei, das revidierte Basismodul der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) in die kantonale Energiegesetzgebung aufzunehmen. Hinsichtlich der Zusatzmodule war zu prüfen, ob sie für den Kanton Nidwalden relevant sind.

Vom 20. Februar 2019 bis 26. April 2019 befand sich der Entwurf in der internen Vernehmlassung. Am 27. September 2019 hat die Redaktionskommission die Vorlage beraten.

Am 5. November 2019 lancierte der Regierungsrat die externe Vernehmlassung. Er hat sämtliche Politischen Gemeinden (11) und Parteien (7) sowie verschiedene betroffene Organisationen eingeladen. Insgesamt sind 37 Stellungnahmen eingegangen, die detailliert im Bericht zur Auswertung der Vernehmlassung abgehandelt sind.

Mit RRB Nr. 473 hat der Regierungsrat am 15. September 2020 die Teilrevision des Gesetzes über die sparsame Energienutzung und die Förderung erneuerbarer Energien (kantonales Energiegesetz, kEnG) zuhanden des Landrats verabschiedet.

Der Landrat hat an seiner Sitzung vom 31. März 2021 der Revision des kantonalen Energiegesetzes mit 41 zu 14 Stimmen zugestimmt. Die Referendumsfrist lief ungenutzt am 7. Juni 2021 ab.

## **2 Erwägungen**

### **2.1**

Der Landrat hat Art. 19a des revidierten kantonalen Energiegesetzes betreffend die Eigenstromerzeugung dahingehend geändert, dass die Pflicht zur Eigenstromerzeugung auch mit der Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage erfüllt werden kann. In der kantonalen Energieverordnung werden die entsprechenden Vollzugsbestimmungen in § 30 ff. normiert.

Als neue Gemeinschaftsanlagen gelten Stromerzeugungsanlagen, die frühestens zwei Jahre vor und spätestens drei Jahre nach Einreichung des Baugesuchs in Betrieb genommen werden.

Die Energiefachstelle erteilt eine Bewilligung zur Eigenstromerzeugung mittels Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage, da die Beteiligungen nicht auf Gemeinschaftsanlagen in der Gemeinde beschränkt sind. Dazu ist die Energiefachstelle neu am Baubewilligungsprozess zu beteiligen.

Um die Beteiligung an der Gemeinschaftsanlage langfristig sicherzustellen, ist eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung notwendig (Auflagen im Gesamtbewilligungsentscheid), die im Grundbuch angemerkelt werden muss.

## 2.2

Die Installation eines direkt-elektrischen Wassererwärmers ist gemäss § 22 der kantonalen Energieverordnung nur möglich, wenn ein Teil erneuerbare Energie eingesetzt wird. Neu ist es möglich, den Anteil von mindestens 50 Prozent erneuerbarer Energie mit einer Photovoltaikanlage zu erzeugen, sofern die Leistung der Photovoltaikanlage mindestens das Doppelte der Leistung des Wassererwärmers beträgt.

## 2.3

Die neue kantonale Energieverordnung tritt am 1. November 2021 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Änderung des kantonalen Energiegesetzes in einem separaten Beschluss in Kraft gesetzt.

Der Fonds zur Finanzierung des Förderprogramms wird aus buchhalterischen Gründen erst auf den 1. Januar 2022 umgesetzt. Dementsprechend sind Art. 19c sowie Art. 27 Abs. 3 des geänderten kantonalen Energiegesetzes sowie § 41 und § 42 Abs. 1 der neuen kantonalen Energieverordnung auf einen späteren Zeitpunkt (1. Januar 2022 statt 1. November 2021) in Kraft zu setzen. Der Fonds ist dementsprechend erst per 1. Januar 2022 auszuweisen und zu öffnen.

## 2.4

Im Weiteren wird auf den Bericht Totalrevision der kantonalen Energieverordnung verwiesen.

## Beschluss

Die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die sparsame Energienutzung und die Förderung erneuerbarer Energien (Kantonale Energieverordnung, kEnV) wird verabschiedet.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL), Präsidium und Sekretariat
- Politische Gemeinden (postalisch und elektronisch)
- Landwirtschafts- und Umweltdirektion (elektronisch)
- Staatskanzlei (elektronisch)
- Rechtsdienst
- Energiefachstelle
- Direktionssekretariat Landwirtschafts- und Umweltdirektion

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

*A. Eberli*

Landschreiber Armin Eberli

